

**Verordnung des Landkreises Saalkreis
über das Landschaftsschutzgebiet "Porphyrkuppenlandschaft bei Landsberg"
vom 13.10.99**

Auf der Grundlage der §§ 20, 27 und 45 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. 2. 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 1. 1998 (GVBl. LSA S. 28) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Saalkreis wird zum Landschaftsschutzgebiet "Porphyrkuppenlandschaft bei Landsberg" erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) hat eine Gesamtfläche von 276,35 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des LSG ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10000 sowie in den nichtveröffentlichten Flurkartenausügen im Maßstab 1:2500 eingetragen.
Die Grenze des LSG verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten schwarzen gestrichelten Linie. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
Bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartendarstellungen gelten die Flurkartenausüge im Maßstab 1:2500.
- (2) Die im Abs. 1 genannten Karten befinden sich beim Landkreis Saalkreis, Wilhelm-Külz-Straße 10, 06108 Halle und bei der Verwaltungsgemeinschaft "Landsberg", Köthener Straße 2, 06188 Landsberg.
Sie können während der Dienstzeiten kostenlos von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das LSG "Porphyrkuppenlandschaft bei Landsberg" ist ein Naturraum aus einem Hügel-Kuppen-Hang-Gefüge mit inselförmigen Festgesteinsdurchragungen (Felsbildungen); mit mittel bis stark geneigtem Relief und zahlreichen Abbauhohlformen (Steinbrüche).
Die Vegetationsstruktur wird bestimmt durch substratbestimmte und lokalklimatisch geprägte Sonderstandorte mit wertvollen Biotopkomplexen, wie z. B. Felsfluren, Trocken- und Halbtrockenrasen, Xerothermgebüsche und mit Wasser gefüllten Steinbrüchen.
Das Gebiet stellt ein einzigartiges Refugium für vom Aussterben bedrohte Pflanzen und Tiere dar, welches unbedingt erhalten und geschützt werden muß.

Bei den vorhandenen besonders geschützten Biotopen handelt es sich um aufgelassene Steinbrüche mit Wasserflächen, Schilfröhrichten und Initialen einer Schwimmblattvegetation, umgeben von einem kleinflächigen Mosaik aus Zwergstrauchheide und Magerrasen auf Porphyrfelsen sowie Silikatmagerrasen auf flachgründigem Ranker über Porphyr. In diesen Bereichen befinden sich zahlreiche Pflanzenarten der Roten Liste der BRD, des Landes Sachsen-Anhalt oder des Saalkreises. Dazu gehören u. a. die Edelschafgarbe und die Feinblättrige Schafgarbe, die Echte Nelken-Haferschmiele, das Bunte Vergißmeinnicht, das Quirl-Tausendblatt, das Große Flohkraut, der Schild-Wasserhahnenfuß, der Bauernsenf, der Frühlings-Ehrenpreis (alle Rote Liste-Arten des Landes Sachsen-Anhalt, Kategorie 3 - gefährdet) sowie der Felsen-Goldstern (Rote Liste Sachsen-Anhalt und Rote Liste BRD, Kategorie 2 - stark gefährdet), Kochs Milchstern (Rote Liste Sachsen-Anhalt und Rote Liste BRD, Kategorie 1 - vom Aussterben bedroht) und das Kleine Knabenkraut (Rote Liste Sachsen-Anhalt und Rote Liste BRD, Kategorie 2 - stark gefährdet). Die Krebschere und das Kleine Knabenkraut gehören darüber hinaus zu den nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Pflanzenarten. Die Krebschere, Tausendblatt und Kochs Milchstern wurden im Saalkreis nur im Bereich des Spitzberges festgestellt. Auch die faunistische Ausstattung belegt den hohen Wert des LSG.

Alle dort registrierten Libellen und Amphibien gehören zu den nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Arten. Ökologisch besonders wertvoll ist das Nebeneinander verschiedener Biotope und die Übergänge verschiedener Typen - von Trocken- zu Halbtrockenrasen, zu Felsbiotopen, Gebüsch und heideartigen Bereichen. In solchen Grenzbereichen überschneiden sich Flora und Fauna der verschiedenen Lebensräume. Sie sind deshalb besonders artenreich.

Die Waldeidechse kommt im gesamten Großraum Halle/Saalkreis nur auf dem Spitzberg vor.

Das LSG "Porphyrkuppenlandschaft bei Landsberg" beinhaltet die Flächennaturdenkmale:

- "Gletscherschliffe und Trockenrasen am Pfarrberg",
- "Trockenrasen zwischen Hohenthurm und Landsberg",
- "Spitzberg bei Landsberg".

Die Grenzen und Behandlungsrichtlinien der obengenannten Gebiete und Flächen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Das LSG zeichnet sich besonders aus durch:

1. landschaftsbestimmende, weithin sichtbare, markante, zwischen 30 bis 50 m aus dem umgebenden Relief herausragende Härtlingsbereiche des Halleschen Permo-Siles-Komplexes mit überwiegend mittleren und steilen Hangneigungen, bestanden mit Laubmischwald;
2. Gletscherschliffe und Gletscherschrammen auf Unterem Halleschen Porphyr (Typ Landsberg) am Pfarrberg;
3. repräsentatives Vegetationsmosaik auf Porphyr, Silikat-Felsfluren, Trocken- und Halbtrockenrasen, Zwergstrauchheiden, Schilf- und Wasserflächen;
4. Feldgehölze, Heckenstrukturen, Gebüsch- und Baumgruppen;
5. ausgedehnte, strukturreiche Übergangsbereiche vom besiedelten Bereich in die offene Landschaft mit traditionellen Nutzungen, wie Kleingärten, Äcker und Wiesen;

6. die Bedeutung als Wintereinstandsgebiet, als Rückzugsgebiet für zahlreiche Tierarten, Brutgebiet geschützter Vogelarten;
7. die Vielfalt an Lebensräumen bedrohter Arten der Flora und Fauna;
8. die Eignung zur sanften Erholung, zum Wandern und zum Radfahren auf dem vorhandenen Radweg.

(3) Schutzziel ist

1. Die Erhaltung und naturnahe Entwicklung des Gebietes insbesondere
 - der Restwälder aus Eschen-Trauben-Eichen-Berg- und Spitzahorn;
 - der Hecken, Gebüsche, Trocken- und Halbtrockenrasen;
 - des kleinflächigen Mosaiks aus Zwergstrauchheide und Magerrasen auf Porphyrfelsen;
 - der frischen bis trockene artenreichen Wiesen;
 - des Magerrasens auf flachgründigem Ranker mit kleinflächiger Felsheide ;
 - des Ortsrandes und der traditionellen Übergangsbereiche in die offene Landschaft;
2. Die Erhaltung des Silikatmagerrasens und der Felsenheide im Randbereich der Steinbrüche und in den Steinbruchwänden;
3. Die Erhaltung des Biotopkomplexes mit dem Vorkommen der stark gefährdeten bzw. vom Aussterben bedrohten Pflanzen- und Tierarten;
4. Erhaltung von Laichplätzen der vorhandenen Amphibienarten;
5. Die Bewahrung des charakteristischen Landschaftsbildes durch Freihaltung des Gebietes von Bebauung und die landschaftliche Einbindung bestehender baulicher Anlagen;
6. Erhaltung, Wiederherstellung und Freihaltung von Wald- und sonstigen Gehölzrändern von Bebauung, die als abgestufter Übergang zur Feldflur zahlreichen Pflanzen- und Tierarten vielfältige Lebensmöglichkeiten bieten sowie das Landschafts- und Ortsbild prägen;
7. Die Erhaltung der Randflächen des LSG im derzeitigen Zustand als Pufferzone für die vorhandenen wertvollen Biotope und Biotopkomplexe, für die Flächennaturdenkmale und die nach § 30 NatschG LSA besonders geschützten Biotope;
8. Die Freihaltung der Sichtbeziehungen auf die Landsberger Porphyrkuppen;
9. Die Erhaltung des Altholzbestandes und eines gewissen Totholzanteiles;
10. Eine sanfte touristische Erschließung einzelner Abschnitte des LSG für naturnahe Erholung unter Gewährleistung des Schutzes von Natur und Landschaft sowie der Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:
1. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, die daran gebundene Vegetation oder Tierwelt zu beeinträchtigen, zu verändern oder zu beseitigen;
 2. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen;
 3. Wege und Plätze (auch Reit- und Wanderwege) neu anzulegen oder diese sowie sonstige Flächen erstmals zu versiegeln;
 4. Bodenschätze abzubauen, Aufschüttungen vorzunehmen oder das natürliche Geländere Relief zu verändern;
 5. ökologisch wertvolle Brach-, Rand- und Restflächen mit wildwachsenden Pflanzengesellschaften aufzuforsten;
 6. Grünland umzubrechen, aufzuforsten, Grünland in Ackerland oder Gartenbauflächen umzuwandeln;
 7. Kraftfahrzeuge und Anhänger auf außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze abzustellen sowie nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Bereiche damit zu befahren;
 8. Feuer außerhalb dafür vorgesehener Feuerstätten anzumachen;
 9. ausgewiesene Reit- und Radwege zu verlassen;
 10. Gehölze zu pflanzen, die nicht standortgerecht und nicht einheimisch sind;
 11. Garten- und sonstige Abfälle außerhalb von speziellen dafür vorgesehenen Behältnissen zu lagern oder die Natur, den Boden, das Wasser und die Luft anderweitig zu verunreinigen;
 12. Lebensräume oder Zufluchtsstätten von geschützten Tieren zu beseitigen oder zu verändern;
 13. Lebensräume von geschützten Pflanzen zu beseitigen oder zu verändern;
- (2) Von den Verboten des Abs. 1 kann der Landkreis Saalkreis auf Antrag Befreiung nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA erteilen.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Alle Handlungen, die dem Schutzzweck dieser Verordnung nach § 3 zuwiderlaufen können oder die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, aber nicht den Verboten nach § 4 unterliegen, bedürfen der Erlaubnis.

- (2) Insbesondere bedürfen folgende Handlungen der Erlaubnis:
1. Lagerstättenerkundungen und andere Untersuchungen des Bodens, die eine erhebliche oder nachhaltige Veränderung der belebten Bodenschicht bewirken können;
 2. Aufstellen von Einrichtungen, durch die der freie Zugang zu Wald, Flur und Gewässer be- oder verhindert bzw. das Landschaftsbild beeinträchtigt wird;
 3. Anlegen von Angelplätzen, Grillplätzen sowie Aufstellen von Bänken;
 4. Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen sowie von Straßen, Wegen und Bahnlinien;
 5. Unterhaltung vorhandener Gewässer, sofern diese nicht § 6 Abs. 1 Nr. 4 unterliegen;
 6. Erstaufforstung bisher nicht forstlich genutzter Grundflächen, soweit diese nicht den Verboten nach § 4 unterliegen;
 7. Neuanlage von Teichen;
 8. Aufstellung von jagdlichen Einrichtungen auf ökologisch wertvollen Flächen.
- (3) Die Erlaubnis ist vom Landkreis Saalkreis zu erteilen, wenn die Handlungen im konkreten Fall nicht die in Abs. 1 genannten Auswirkungen haben oder wenn diese durch Nebenbestimmungen vermieden werden können. Andernfalls kann die Erlaubnis nur als Befreiung nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA erteilt werden.

§ 6 Freistellungen

- (1) Von den Bestimmungen nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind freigestellt:
1. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung auf bislang derartig genutzten Flächen;
 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
 3. die ordnungsgemäße Ausübung des Angelns an dafür vorgesehenen Gewässern;
 4. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht;
 5. bestehende rechtmäßige Nutzungen.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 sind, soweit sie nicht im Auftrage der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden, dieser vorher anzuzeigen und hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Dies gilt nicht bei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA).

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von Eigentümern und Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA zu dulden sind, werden angeordnet:
1. Pflege der Waldbestände
 - die Nutzung sollte, wenn überhaupt, einzelstammweise erfolgen;
 - die Anpflanzung von ausschließlich standortgerechten, einheimischen Gehölzen;
 - der Verjüngung des Waldbestandes vorrangig durch Naturverjüngung;
 - die Beibehaltung von mindestens 10 % Totholz-Anteil;
 2. Pflege von Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Magerrasen
 - Beweidung, Frühjahr- u. Sommerweide;
 - Entbuschen von August bis März;
 - Mahd je nach floristisch-vegetationskundlichem Schutzziel zwischen Juni und Oktober;
 3. Pflege von Hecken und Feldgehölzen
 - "Auf-den-Stock-Setzen" aller Hecken und stockausschlagfähigen Gehölze im Zeitraum 15. September bis 15. März in jährlichen Abschnitten zu 20 % bis maximal 50 % ihrer Gesamtlänge;
 - Mahd der angrenzenden Kraut- und Grassäume alle zwei bis drei Jahre im Herbst;
 4. Pflege von Frischwiesen und -weiden
 - Mahd je nach floristisch-vegetationskundlichem Schutzziel zwischen Juni und Oktober;
 - kein Walzen oder Schleppen während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 15. Juni;
 - keine Gülleanwendung während der Brutzeit und nur eine restriktive Düngung;
 - keinerlei Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel;
 - durch Beweidung, wobei die Besatzdichte am Schutzziel zu orientieren ist;
 5. Pflege von Gewässerbiotopen -Steinbruchseen-
Um die vollständige Verlandung zu verhindern, können folgende Pflegemaßnahmen nach Vorgabe der Naturschutzbehörde notwendig werden:
 - Hochstaudensäume und Röhrichte sind nur abschnittsweise in Abständen von mehreren Jahren einmal im Spätsommer zu mähen;
 - Rückschnitt von Ufergehölzen in 15jährigen Abständen, jedoch auf kurzen Abschnitten, um Tieren Fluchtmöglichkeiten zu belassen;
 - die Mahd des Röhrichtes ist mosaikartig und möglichst kleinräumig durchzuführen;
 - Abtransport des Mähgutes;
 - Entmüllung.
- (2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 3 NatSchG LSA können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA zu dulden sind.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung verstößt, indem er Maßnahmen entgegen den Verboten des § 4 oder ohne die nach § 5 erforderliche Erlaubnis oder die nach § 6 Abs. 2 erforderliche Abstimmung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle, den 13. 10. 1999



Bichoel
Landrat

